

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich, Schriftform und Änderung

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verkäufe, Lieferungen, Angebote und sonstigen Leistungserbringungen der SIMICON GmbH („SIMICON“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Der Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Kunde die nachstehenden Bedingungen an.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung oder der im Geltungsbereich dieser AGB geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Kündigungen und sonstige Erklärungen, die auf die Beendigung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen gerichtet sind, haben gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB erfasst lediglich die Lieferung oder Leistungserbringung, auf welche sich die gesonderte Vereinbarung bezieht.

3. Eine generelle Änderung oder Ergänzung dieser AGB durch SIMICON wird mit ihrer besonderen Bekanntgabe gegenüber dem Kunden auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Kunde dem nicht innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe widerspricht.

II. Preise und Kostenvoranschläge

1. Bei von SIMICON angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise, also exklusive der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhebenden Umsatzsteuer. Die Preise sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Berechnung in Euro zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen, zuzüglich etwaig anfallender gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich von dem vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.

3. SIMICON behält sich das Recht vor, Preise für ihre Produkte von Zeit zu Zeit zu ändern.

4. Die angemessene Erhöhung der Preise durch SIMICON bleibt weiter für den Fall vorbehalten, dass besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Eine solche Preiserhöhung kommt ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige und von SIMICON zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrages geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Lieferung oder Leistung für SIMICON hierdurch erhöht. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bleiben Preiserhöhungen auch wegen steigender Personal- oder Materialkosten vorbehalten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung eines Festpreises.

5. Kostenvoranschläge von SIMICON sind unverbindlich. SIMICON wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn absehbar ist, dass der Kostenvoranschlag überschritten wird.

III. Auftragserteilung, Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Auskunft und Leistungserbringung durch Dritte

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebote und Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn sie von SIMICON vorbehaltlos schriftlich bestätigt worden sind oder wenn SIMICON die Ware mit Rechnung an den Kunden übersandt hat oder durch Tätigwerden auf Grund entsprechenden Auftrages oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen ist. Besondere Vorgaben oder Spezifikationen sind in jedem Auftrag zu wiederholen.

2. Der Inhalt und Umfang der Beauftragung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung durch SIMICON. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht SIMICON bei sonstigen Leistungen das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

3. Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung von SIMICON zur Abgabe von Auskünften, Rat oder ähnlichen Stellungnahmen. Soweit SIMICON solche Stellungnahmen dennoch abgibt, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Derartige Anregungen von SIMICON entbinden die Kunden nicht von dem Erfordernis, die Waren in eigener Verantwortung auf die Eignung für die vorgesehenen Zwecke zu prüfen. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, bei mündlichen Stellungnahmen, die für ihn von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Andernfalls kann er sich auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme nicht berufen, es sei denn SIMICON wäre im Einzelfall und auf Grund des erteilten Auftrages zu einer solchen Stellungnahme verpflichtet und hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben.

4. SIMICON ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmer oder sonst geeignet erscheinender Dritter zu bedienen.

IV. Lieferung, Gefahrtragung; Teillieferungen von Waren

1. Bei Lieferungen im Warenwert von mehr als 150,- Euro innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt SIMICON die Transportkosten. Bei Aufträgen unter dieser Grenze berechnen wir eine Versandkostenpauschale, die gesondert ausgewiesen wird. Weitere Zusatzkosten, die durch Sonderlieferungen, Sonderfahrten, Frachtkostenzuschläge, Expresslieferungen oder Ähnliches verursacht werden, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Versand ins Ausland, unabhängig ob europäisch oder nicht-europäisch, hat der Kunde die Versandkosten stets selbst und in vollem Umfang zu tragen.

2. Der Versand von Waren und Werken erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware/das Werk die Versandstelle von SIMICON verlässt.

3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

V. Liefer- und Leistungsfrist, Nachfrist, Abnahme

1. Die Lieferung von Waren erfolgt schnellstmöglich. Dennoch sind die von SIMICON angegebenen Lieferzeiten in Angeboten und Aufträgen stets unverbindlich, es sei denn etwas anderes wurde gesondert vereinbart. Soweit höhere Gewalt oder Umstände, die der Kunde oder ein Vorlieferant zu vertreten haben, vorliegen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, bzw. kann SIMICON von der Lieferpflicht zurücktreten.

2. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gründen sich von SIMICON mitgeteilte Termine und Fristen auf eine Schätzung des Arbeitsaufwandes nach den Angaben des Kunden. Termine und Fristen sind insgesamt nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Fest vereinbarte Termine werden um die Dauer eines entsprechenden Versäumnisses des Kunden hinausgeschoben.

3. Versäumt SIMICON verbindliche Termine oder Fristen für die Lieferung oder sonstige Leistungen, hat der Kunde SIMICON eine Frist zur Nachlieferung oder -leistung von zwei Wochen einzuräumen. Die Nachfrist hat aber nicht länger zu sein als die ursprünglich zur Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmte Frist.

4. SIMICON kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.

VI. Verpackung

Die Lieferung von Waren erfolgt immer inklusive Herstellerverpackung. Weitere Verpackungen wählt SIMICON nach den jeweiligen Erfordernissen aus. Mehrkosten, die aufgrund von produktspezifischen Besonderheiten oder zusätzlichen Verpackungen entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verwendung kundeneigener Verpackung kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Die Rückgabe von Verpackungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist möglich, bedarf jedoch der vorherigen Rücksprache mit SIMICON.

VII. Datenschutz

SIMICON ist berechtigt, alle relevanten Daten über den Kunden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten und zu speichern.

VIII. Mängelrügen, Gewährleistungen und Nacherfüllung

1. Der Lieferung von Waren liegen Hinweise für den sachgerechten Umgang mit der Ware bei. Diese Hinweise sind unbedingt zu beachten.

2. Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt der Ware oder einer sonstigen Werk- oder Dienstleistung zu prüfen, ob die Beschaffenheit und Menge oder das Ergebnis einer solchen Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Mängel, die bei der ordnungsgemäßen Prüfung der Ware oder der sonstigen Leistung feststellbar sind, und Lieferungen anderer als der bestellten Waren oder Mengen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen, nach Erhalt der Waren oder Erbringung der sonstigen Leistung schriftlich bei SIMICON beanstandet werden. Versteckte Mängel der Ware oder einer sonstigen Leistung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen, nach ihrer Entdeckung bei SIMICON schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Beanstandung, gilt die Ware hinsichtlich Beschaffenheit und Menge als vom Kunden akzeptiert; das Ergebnis einer sonstigen Leistung gilt hinsichtlich solcher Mängel als mangelfrei angenommen.

3. Hat der Kunde rechtzeitig Mängel der bestellten Waren oder Mängel der sonstigen Leistung beanstandet, hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. SIMICON ist berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat SIMICON die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei rechtzeitig beanstandeten Fehlmengen oder der Lieferung anderer als der bestellten Waren hat der Kunde die Wahl zwischen Nachlieferung oder entsprechender Gutschrift.

IX. Haftung für Mängel, Verjährungsfristen, sonstige Schäden und Garantie

1. Rechte des Kunden wegen Mängeln an Liefergegenständen auf Nacherfüllung, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 437 BGB) oder wegen Mängeln an den Ergebnissen einer sonstigen Leistung auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 634 BGB) verjähren (abweichend von § 438 und § 634a BGB) in einem Jahr. Dies gilt in folgenden Fällen nicht: Wenn SIMICON den Mangel arglistig verschwiegen hat; wenn SIMICON eine Garantie für die Beschaffenheit einer sonstigen Leistung übernommen hat.

2. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Soweit SIMICON bezüglich eines Liefergegenstandes oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung eine Garantie abgeben hat, haftet SIMICON auch im Rahmen einer solchen Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Eigenschaft, Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Liefergegenstand oder Leistungsergebnis selbst eintreten, haftet SIMICON allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie umfasst wird.

X. Haftung und höhere Gewalt

1. Für die Haftung von SIMICON hinsichtlich jeder Form verschuldensabhängiger Haftung einschließlich deliktischer Anspruchsgrundlagen gilt: SIMICON haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist von SIMICON, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. SIMICON haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks, im Falle von sonstigen Leistungen etwa ordnungsgemäße Analyseleistung und Dokumentation der Ergebnisse, von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). SIMICON haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet SIMICON im Übrigen nicht. Hat SIMICON das vertragstypische Risiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist die Haftung von SIMICON der Höhe nach begrenzt auf die Leistung der Haftpflichtversicherung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, tritt SIMICON bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen ein. Soweit die Haftung von SIMICON ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SIMICON.

2. Sofern der erteilte Auftrag mit besonderen Risiken in Bezug auf die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit oder der Gefahr des Eintritts besonders hoher Vermögensschäden behaftet ist, hat der Kunde SIMICON hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen.

3. Bei der Höhe des von SIMICON oder dem Kunden etwa zu leistenden Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung und gegebenenfalls auch der Wert der zu erbringenden Leistung zu Gunsten des jeweils verpflichteten Teils angemessen zu berücksichtigen.

4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Kunden und SIMICON für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Der Kunde und SIMICON werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

5. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XI. Proben - Anlieferung, Haftung und Aufbewahrung; Transportrisiko

1. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern das Probenmaterial nicht auf Grund schriftlicher Vereinbarung von der SIMICON abzuholen ist. Bei dem Versand durch den Kunden muss das Probenmaterial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwa von SIMICON erteilter Anweisungen verpackt sein. Die Anlieferung von gefährlichem (etwa giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Probenmaterial sowie von Proben mit schädlichen und störenden Bestandteilen (etwa Chlor,

Brom, Quecksilber, Fluor, Arsen etc.) kann nur nach Abstimmung mit SIMICON erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, SIMICON mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen.

2. Zum Schutz von SIMICON und deren Mitarbeitern ist der Kunde zudem bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesendeten Proben einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Begriff der Gefahrstoffe richtet sich nach §§ 3a Abs. 1, 19 Abs. 2 Chemikaliengesetz (ChemG) und §§ 3, 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Bei Gefahrstoffen, die gemäß § 3 Nr. 2 GefStoffV explosionsfähig sind oder aus anderen Gründen bereits aufgrund der bloßen Versendung gefährlich sind, ist der Kunde verpflichtet, bereits vor Einsendung der Proben SIMICON von der Einsendung zu unterrichten und von SIMICON erteilte Anweisungen zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die SIMICON oder ihren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

3. Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probenmaterial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analyseprotokolls durch SIMICON, es sei denn, der Kunde wäre seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.

4. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung von SIMICON, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl von SIMICON aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden entsorgt. Soweit das Probenmaterial als Sondermüll einzustufen ist, kann es von SIMICON auch auf Kosten des Kunden an diesen zurück gesandt werden. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Kunden nicht statt.

5. Unterlagen und sonstiges Besitz- oder Eigentum des Kunden einschließlich von Daten werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Kunden zu oder von SIMICON versendet oder sonst übermittelt.

XII. Abwicklung von Verträgen über sonstige Leistungen, Aufwendersersatz und Vergütungsanspruch

Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtung oder des Widerrufs eines Vertrages über sonstige Leistungen hat SIMICON Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung. SIMICON kann den Aufwendersersatz wie auch die Vergütung einzeln oder zusammen pauschalieren und hiernach bis zu 20 % der Aufwendungen oder der Vergütung für den gesamten Auftrag fordern. Dem Kunden ist in einem solchen Fall der Nachweis gestattet, dass die tatsächlichen Aufwendungen oder die dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechende Vergütung wesentlich niedriger ist als die von SIMICON bestimmte Pauschale.

XIII. Urheberrecht und Vertraulichkeit

1. SIMICON behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

2. SIMICON überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur in so weit auf den Kunden über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.

3. SIMICON macht Analyseergebnisse und ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnenen Erkenntnisse nur dem Kunden zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wäre Abweichendes vereinbart. SIMICON wird Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln. SIMICON darf aber

Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen.

XIV. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht und Abtretungsverbot

1. Für den Kunden ist die Aufrechnung mit Forderungen von SIMICON nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter, eigener Forderungen möglich. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, es sei denn, ein solches Recht wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

2. Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen SIMICON, die Fortsetzung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von Vorauszahlungen und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

3. Die Übertragung von Forderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung von SIMICON.

XV. Zahlungsbedingungen

Das Zahlungsziel ist 30 Tage netto ab Ausstellungsdatum der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsausstellung wird 2 % Skonto gewährt. Bei Zielüberschreitungen ist SIMICON berechtigt, Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch die Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. SIMICON ist berechtigt, Vorauskasse zu verlangen.

XVI. Eigentumsvorbehalt

Alle von SIMICON gelieferten Waren bleiben Eigentum von SIMICON, bis der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen bezahlt hat. Die Entgegennahme von Wechseln gilt nicht als Zahlung in diesem Sinn.

XVII. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SIMICON einschließlich der Frage nach deren Zustandekommen ist allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

XVIII. Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

XIX. Wirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Soweit solche Verträge in einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten sollten, sind der Kunde und SIMICON an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke zur Schaffung einer wirksamen Regelung verpflichtet, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt.

Stand September 2010

SIMICON GMBH, München
Handelsregister München, HRB 103522